V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10158 — IHS Markit/CME Group/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 244/11)

1. Am 15. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— IHS Markit Ltd („IHSM", Vereinigtes Königreich),

— CME Group („CME", USA),

— Parthenon Ltd („Parthenon", Bermuda).

IHSM und CME übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen Parthenon.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— IHSM: Internationaler Anbieter von Informationen, Analysen, Fachwissen und Lösungen für große Industriezweige, Finanzmärkte und Regierungen weltweit, der Preisbildungs- und Referenzdaten, Finanzindizes, Wertpapierkennungen, Bewertungs- und Handelsdienstleistungen sowie Datenfeeds/Datenverwaltungslösungen liefert,

— CME: In den USA ansässiges globales Risikomanagement-Unternehmen, das Eigentümer und Betreiber mehrerer Börsen ist (Chicago Mercantile Exchange, Chicago Board of Trade (CBOT), New York Mercantile Exchange (NYMEX), Commodity Exchange (COMEX)) und weitere Handels- und Clearingdienstleistungen in verschiedenen Anlageklassen erbringt (u. a. Rohstoffe, Aktienindizes, Devisen, Zinsderivate und Kryptowährungen),

— Parthenon: Dienstleister in den Bereichen Handelsabwicklung und Handels-/Portfolio-Optimierung in einer Reihe von Anlageklassen (u. a. Geschäft von IHSM mit OTC-Derivaten und Devisen-Handelsabwicklung (MarkitSERV), Geschäft von CME im Bereich Optimierung von OTC-Derivaten (Traiana, TriOptima, Reset)).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10158 — IHS Markit/CME Group/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32229-64301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN